

§ 2 GmbHG: Vorgründungsgesellschaft

1. Eine Vorgründungsgesellschaft bedarf einer Personenmehrheit an Gründern.
2. Auf die Vorgründungsgesellschaft ist das GmbHG noch nicht anzuwenden.
3. Vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags besteht keine rechtliche Möglichkeit, für die spätere GmbH zu handeln. Es können keine unmittelbar für sie wirksam werdende Rechte und Pflichten begründet werden.
4. Für den Übergang von Rechten und Pflichten auf die GmbH bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Übernahme.

OGH 04.03.2013, 8 Ob 100/12g, ecolex 2013/218 = GES 2013, 188.